

Gesellschaftsvertrag einer GmbH

(Form: notarielle Beurkundung, 2 Abs. 1 GmbHG)

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet _____ GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist _____.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von _____.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR _____ (EUR (Betrag in Worten)).
- (2) Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ EUR (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),
Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ EUR (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),
Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ EUR (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3),
Die _____ GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ EUR (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 4).
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Ge-

schäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Dem/den Geschäftsführer/n kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Die Gesellschafter können den/die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.
- (4) Ohne dass hiermit ein satzungsmäßiges Recht auf Geschäftsführung (Sonderrecht) eingeräumt wird, wird bestimmt:
Erster Geschäftsführer ist _____. Er ist stets einzelvertretungsbe-
rechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (5) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.
- (6) §4 Abs. 4 gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (7) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss entgeltlich oder unentgeltlich von ihrem obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR _____.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern durch eingeschriebenen Brief einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens ____ Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genom-

mene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschafter spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ____ % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretende Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschaftsversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail verfasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG hat ein Gesellschafter nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (4) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens ____ Monate nach Beschlussfassung.

§ 10 Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte nur durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufungsschwiegenheit verpflichtet ist, durch den eigenen Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder Mitgesellschafter vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

- (2) Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todeswegen nur an Ehegatten von Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.
- (3) Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsanteil auf eine Mehrheit von Personen übertragen wird, unter denen sich auch solche Personen befinden, die nicht dem Personenkreis gem. §11 Abs. 2 angehören.
- (4) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eine Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - (a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.
 - (c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
 - (d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
 - (e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens ___ % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75%

der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodass anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung berechnet sich nach dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2%-Punkte über dem Basissatz nach § 247 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschafter oder der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 15 Schriftform- und Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und zwecke dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.